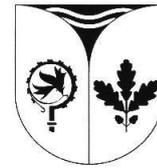


**Stadt Schwentimental
Die Bürgermeisterin**



Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
----------------------	--	---

Sachstandsmitteilung	Nr.:	223 / 2013	Datum:	22.11.2013
-----------------------------	-------------	-------------------	---------------	-------------------

Empfänger:		
Nr.	-	Sitzungstag
	Stadtvertretung / Fachausschuss	
1	Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2	Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3	Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4	Ausschuss für Bauwesen	
5	<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	03.12.2013
6	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	09.12.2013
7	<input checked="" type="checkbox"/> Stadtvertretung	12.12.2013

Schluss- und Mitzeichnungen:		
gez. Leyk Bürgermeisterin	gez. Stubbmann Amtsleiter/in	gez. Ohle Sachbearbeiter/in

1. TOP:

Erlass einer Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

2. Sachstand:

Gemäß § 5 des Ladenöffnungszeitengesetzes (LÖffZG) dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Aus Anlass der Veranstaltungen „Großes Frühlingsfest“, „Maifest“, „Herbstvergnügen“ und „Fit in den Winter“ beantragt die Ostseepark Schwentimental Marketing GbR für den 30.03.2014, 04.05.2014, 28.09.2014 und 09.11.2014 die Verkaufsstellen des Ostseeparks und in der Klausdorfer Straße offen halten zu dürfen. Gesetzliche und kirchliche Feiertage sind von diesen Daten nicht betroffen. Anhand des Konzeptes der OPS- Marketing GbR werden die Veranstaltungen von den Gewerbetreibenden mit einem dem Anlass entsprechenden Rahmenprogramm begleitet. Nach Einschätzung der Verwaltung wird durch die Veranstaltungen, losgelöst von der beabsichtigten Ladenöffnung, ein hohes Besucheraufkommen zu erwarten sein, sodass der besondere Anlass für die Sonntagsöffnung gem. LÖffZG gegeben ist. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Stadtverordnung liegen vor, so dass die beigefügte Stadtverordnung erlassen werden soll.

Eine Genehmigung zum Offenhalten von Verkaufsstellen liegt in der Zuständigkeit der Bürgermeisterin (§ 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem LÖffZG) durch Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 LÖffZG.
Gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes sind Stadtverordnungen der Stadtvertretung vorzulegen.

- Ende der Sachstandsmitteilung -

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2014

Aufgrund von § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. S.-H. S. 252), wird nach Vorlage gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Stadtvertretung am 12.12.2013 für die Stadt Schwentimental verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Bereich des Ostseeparks und der Klausdorfer Straße dürfen an folgenden Tagen in der Zeit von 12.00 bis 17:00 Uhr aus besonderem Anlass offengehalten werden:

- am Sonntag, 30.03.2014, Großes Frühlingsfest im Ostseepark mit Spiel, Spaß und Information zum Frühling
- am Sonntag, 04.05.2014, Maifest mit viel Musik und Aktionen
- am Sonntag, 28.09.2014, Herbstvergnügen mit vielen Aktionen zum Thema Herbst
- am Sonntag, 09.11.2014, Fit in den Winter. Aktionen und Tipps rund um die Gesundheit und Fitness für den Winter

§ 2

- (1) Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LöffZG.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Schwentimental, den 13.12.2013

Stadt Schwentimental
Die Bürgermeisterin

Susanne Leyk

Ostseepark Schwentidental Marketing GbR · Lütjenburgerstraße 1 · 24223 Schwentidental

Stadt- Schwentidental

- Ordnungsamt

Theodor- Storm- Platz 1

24223 Schwentidental

Ostseepark-Marketing GbR

Lütjenburgerstraße 1

D-24223 Schwentidental

Tel : +49(0) 4307 / 839721

Tel : +49(0) 4307 / 81888

Fax : +49(0) 4307 / 81 88 9

info@ ostseepark-schwentidental.de

www.ostseepark-schwentidental.de

Verkaufsoffene Sonntage im Ostseepark Schwentidental

Schwentidental , 21.11.2013

Sehr geehrter Herr Ohle,

hiermit beantrage ich gemäß § 5 des Ladenöffnungszeitengesetzes die Genehmigung zur Öffnung der Geschäfte im Bereich des Ostseeparks Schwentidental und der Klausdorfer Str. zu folgenden Terminen und Anlässen in der Zeit von 12- 17.00 Uhr:

1. 30.03.2014- Großes Frühlingsfest im Ostseepark mit Spiel, Spaß und Informationen zum Frühling
2. 04.05.2014- Maifest mit viel Musik und Aktionen
3. 28.09.2014- Herbstvergnügen mit vielen Aktionen zum Thema Herbst
4. 09.11.2014- Fit in den Winter. Aktionen und Tipps rund um die Gesundheit und Fitness für den Winter.

Mit freundlichen Grüßen

H.-P. Wohler- Schmidt

Osteepark Schwentidental Marketing GbR

Gesellschafter:

· Helmut Hitze

· Irene Nagel

· Hans Peter Wohler-Schmidt

Sitz der Gesellschaft:

Lütjenburgerstraße 1

D-24223 Schwentidental

Bank: Volksbank Kiel

Kto.-Nr. 340 541 03 · (BLZ 210 900 07)

Steuernummer:2628719207